



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

über die Erhebung einer Abgabe

zur Förderung des Fremdenverkehrs

(Fremdenverkehrsabgabebesatzung - FVAS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat St. Peter am 20. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde St. Peter aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

§ 2

Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabe nach § 1 sind befreit:

1. Der Bund, das Land, der Landkreis und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
2. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn.
3. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit abgabepflichtig.
4. Alle Personen, die nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen tätig sind.

§ 3

Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die den Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe sind die Mehreinnahmen des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - a. für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
 - b. für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres;
 - c. tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauf folgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt;

d. endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.

- (4) Abgabepflichtige nach § 1, die Einnahmen aus Zimmern und/oder Wohnungsvermietung (Übernachtung mit oder ohne Frühstück) erzielen, werden zunächst mit Übernachtungsbeiträgen (Bettengeld) veranlagt. Mit den Übernachtungsbeiträgen ist die Fremdenverkehrsabgabe aus den Umsätzen aus Übernachtungen einschließlich Frühstück in der Regel abgegolten. Für alle anderen Umsätze wird die Fremdenverkehrsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Abs. 1 - 3 ermittelt. Der für die Berechnung der Abgabe zugrunde zu liegende (Rest-)Umsatz wird dadurch ermittelt, daß der Umsatz aus der Anzahl der Übernachtungen im Veranlagungsjahr mit Durchschnittssätzen, höchstens jedoch mit den im Unterkunftsverzeichnis ausgewiesenen Übernachtungspreisen mit Frühstück, errechnet und am Gesamtumsatz des Betriebes abgesetzt wird.

§ 4 Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niedrigste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Diese derzeit gültigen Sätze sind in der Anlage zur Satzung enthalten. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.
- (3) Der Vorteilsatz (Meßzahl) bezeichnet den aus dem Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Die Vorteilsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ist in dieser Anlage für die betreffende Betriebsart keine Vorteilsatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen von diesen Meßzahlen nach oben oder unten abweichen, um insbesondere die Vor- und Nachteile der Geschäftslage zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 6 v.H. des Meßbetrages (§ 4 Abs. 1 - 3). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10 DM beträgt.
- (2) Die Übernachtungsbeiträge (Bettengelder) nach § 3 Abs. 4 betragen je Person und Übernachtung 0,20 DM. Hiervon befreit sind Personen (Kinder) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
Die Übernachtungsbeiträge (Bettengeld) sind zusammen mit der Kurtaxe zur Zahlung fällig.

§ 6 Erhebungszeitraum, Veranlagung

- (1) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Die Veranlagung kann für die drei folgenden Jahre unverändert beibehalten werden, solange die Voraussetzungen des § 1 bestehen und keine Neuveranlagung durchgeführt wird. Eine Neuveranlagung ist auf Antrag des Abgabepflichtigen durchzuführen, wenn

- sich die maßgeblichen Verhältnisse (§ 3) wesentlich geändert haben. Dies gilt nicht für die Erhebung der Übernachtungsbeiträge.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen kann die Abgabe pauschaliert werden.

§ 7 Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums ein, entsteht die Abgabeschuld mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 8 Meldepflichten

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von einem Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxe-Satzung vom 21.04.1998 verbunden werden.


§ 9 Abgabebescheid, Fälligkeit

Die Abgabeschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1991 außer Kraft.

St. Peter, den 21. April 1998



Th. Respondek,
stv. Bürgermeisterin



Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 23.04.98 bis 02.05.98
- Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 23.04.98
- Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 23.04.98


Bechtold



RT



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabebesatzung –FVAS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. November 2001 folgende Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 21.04.1998 beschlossen:


§ 1

- (1) In § 5 Abs. 1 wird der Betrag „10,00 DM“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „0,20 DM“ durch den Betrag „0,10 €“ ersetzt.
- (3) § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxe-Satzung vom 18.09.2001 verbunden werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Passagen in der Satzung vom 21.04.1998 außer Kraft.

St. Peter, den 12. November 2001


G. Rohrer, Bürgermeister



Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 15.11. bis 23.11.2001
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 15.11.2001
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 15.11.2001


Bechtold